



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@ji.zh.ch

ID 24-6030-00

Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Zürich

vertreten durch die Fachstelle Integration der Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend «FI»

und der

Gemeinde Egg

betreffend

**Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen
Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Asyl- und Flüchtlings-
bereich (IAZH)**



1. Ausgangslage

Bund und Kantone haben sich 2018 auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt, die eine Intensivierung der Integrationsförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht und dafür verbindliche Wirkungsziele und Prozesse definiert. Die Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH) erfolgt wie vorgegeben im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP).¹ Das KIP 3 tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Fördersystem für Geflüchtete IAZH war ursprünglich auf folgende Personengruppen ausgerichtet: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asylgewährung (Ausweise F und B), vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und in eingeschränktem Masse auch Asylsuchende (Ausweis N). Als der Bundesrat im März 2022 für Schutzsuchende aus der Ukraine den Schutzstatus S² aktivierte, beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich, diese Personengruppe ebenfalls im Rahmen des bereits etablierten Fördersystems IAZH gemäss Empfehlung des Bundes nach IAS Vorgaben zu fördern (vgl. RRB Nr. 842/2022). Zwar wurden die Strukturen der IAZH auf eine weitere Zielgruppe ausgeweitet, für diese darf aber keine Integrationspauschale (IP) ausbezahlt werden.³ Stattdessen richtet der Bund eine Unterstützungspauschale S (UP-S) aus, sodass im Asyl- und Flüchtlingsbereich neu zwei Finanzierungsbereiche unterschieden werden müssen: IP und UP-S.

Die Zusammenarbeit zwischen der FI und der jeweiligen Gemeinde wird mit der vorliegenden Vereinbarung geregelt: Die jeweilige Gemeinde erhält vom Kanton eine jährliche maximale Kostenbeteiligung IAZH für die bedarfsgerechte Integrationsförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.⁴ Im Gegenzug ist die Gemeinde verpflichtet, den Soll-Integrationsprozess umzusetzen und der FI in einem Reporting über die Mittelverwendung (d.h. über die eingekauften akkreditierten Fördermassnahmen gemäss kantonalem Angebotskatalog IAZH) Bericht zu erstatten.⁵

Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone ist an die Vorgaben des Bundes gekoppelt, konkrete Wirkungsziele zu erreichen. Der Kanton ist daher gegenüber dem Bund rechenschaftspflichtig. Basierend auf den Reportingdaten der Gemeinden erstattet die FI dem Bund regelmässig Bericht und betreibt ein Monitoring zur Optimierung und Weiterentwicklung des Fördersystems für Geflüchtete im Kanton Zürich.

2. Gegenstand und rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Kantons und der jeweiligen Gemeinde bei der Nutzung von Angeboten des kantonalen Angebotskatalogs

¹ Das Konzept IAZH wurde vom Regierungsrat 2018 verabschiedet (vgl. RRB Nr. 434/2019) und ist auf der Webseite der FI abrufbar.

² Art. 4, 66 ff. Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) i.V.m. Art. 45 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311).

³ Gemäss Art. 58 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) kann für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keine IP ausbezahlt werden.

⁴ Diese besteht in der Regel aus den Bundesmitteln der IP und UP-S. Ggf. können auch kantonale Mittel dafür eingesetzt werden.

⁵ Abrufbar unter: <<https://integrationsangebote.zh.ch/home>>.



und deren Refinanzierung im Rahmen der IAZH. Vorbehältlich abweichender Entscheide und Bestimmungen von Bund und Kanton gilt die vorliegende Vereinbarung auch für Personen mit Schutzstatus S (vgl. Ziff. 6.2 und Ziff. 7).

Die nationalen und kantonalen rechtlichen Grundlagen für das KIP 3 sind im gleichnamigen Dokument aufgeführt.⁶

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutzstatus S sind zudem:

- Art. 58 Abs. 3 AIG
- Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration (SEM) zum Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (nachfolgend «Programm S»)⁷

Die Abwicklung dieser Vereinbarung erfolgt für den Kanton Zürich durch die FI.

3. Vereinbarungsbestandteile

Integrale Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- RRB Nr. 502/2023
- Programm S
- Vorgaben der FI betreffend Reporting der Gemeinden IAZH in der jeweils aktuellen Fassung⁸
- Liste der FI betreffend die maximalen Kostenbeteiligungen IAZH in der jeweils aktuellen Fassung⁹

Die FI informiert die Gemeinde zeitnah schriftlich über die Aktualisierung respektive Anpassung der oben genannten Vereinbarungsbestandteile.

4. Delegation der Fallführung an Dritte

Die Gemeinde kann die Fallführung sowie weitere damit verbundene Aufgaben wie z.B. das Reporting an Dritte delegieren (nachfolgend gemeinsam jeweils «fallführende Stelle»). Bei einer Delegation an Dritte bleibt die Gemeinde gegenüber der FI für die Einhaltung dieser Vereinbarung verantwortlich. Verträge mit Dritten sind schriftlich abzuschliessen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, in ihren Verträgen mit Dritten die folgende Bestimmung aufzunehmen: «Die Weitervergabe der Fallführung an Subunternehmen oder weitere Organisationen ist untersagt.»

⁶ Abrufbar auf der Webseite der FI.

⁷ Abrufbar unter: <<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/programm-s.html>>.

⁸ Abrufbar auf der Webseite der FI.

⁹ Abrufbar auf der Webseite der FI.



Die Gemeinde bezeichnet eine Koordinationsperson, die gegenüber der FI für die Abwicklung der vorliegenden Vereinbarung zuständig ist. Sie verwendet hierfür das von der FI zur Verfügung gestellte Formular «Delegation und Koordinationsperson».¹⁰ Dabei kann es sich auch um eine Person handeln, die bei einem Dritten tätig ist, sofern die Fallführung an diesen delegiert wurde. Einen Wechsel der verantwortlichen Person meldet die Gemeinde zeitnah der FI.

5. Umsetzung der Soll-Integrationsprozesse gemäss IAZH

Die Gemeinde ist verpflichtet, folgende Wirkungsziele der IAS¹¹ anzustreben:

- Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- 80 % der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise sind 50 % aller erwachsenen vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

¹⁰ Abrufbar auf der Webseite der FI.

¹¹ Bei der Umsetzung des Programms S ist der Kanton angehalten, wenn immer möglich die strategischen Programmziele der IAS zu verfolgen (vgl. Rundschreiben des SEM zum Programm S). Die aufgelisteten Wirkungsziele gelten daher sinngemäss auch für Personen mit Schutzstatus S.



Vor diesem Hintergrund gelten für die Gemeinde die nachfolgenden Vorgaben:

Frühzeitig und zielgerichtet integrieren

- Die Integrationsplanung für sämtliche Personengruppen gemäss Ziff. 7 Punkt 2 erfolgt frühzeitig gestützt auf das Instrumentarium des SEM betreffend Potenzialabklärungen bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in der jeweils aktuellen Fassung.¹² Darauf basierend sind gezielt Massnahmen zu ergreifen und die Erfolgchancen für eine nachhaltige Integration zu steigern.
- Vor einer Anmeldung in ein Angebot ist durch die fallführende Stelle insbesondere ein Kurzassessment durchzuführen und sicherzustellen, dass die angemeldete Person die Teilnahmevoraussetzungen des Angebots erfüllt. Die fallführende Stelle lässt den anbietenden Institutionen die für die Anmeldung in das Angebot relevanten Informationen zukommen.
- Besteht im Einzelfall Bedarf nach einer vertieften Abklärung (Kompetenzerfassung und/oder Praxisassessment), ist die fallführende Stelle um die Anmeldung in die entsprechenden Angebote besorgt.

Potenziale nutzen, in Bildung investieren

- Die Integrationsförderung erfolgt potenzialorientiert. Bei vorhandenem Potenzial ist der Zugang zu Bildung der Arbeitsmarktintegration vorzuziehen.

Chancengleich fördern

- Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sind gleichermassen zu fördern. Alle Geschlechter sind gleichermassen zu fördern.

6. Maximale Kostenbeteiligung IAZH

Die Gelder aus der jährlichen maximalen Kostenbeteiligung IAZH (bisher: kommunale Kostendächer) dienen der Gemeinde bzw. der fallführenden Stelle zum Einkauf von akkreditierten Integrationsangeboten für die ihnen zugewiesenen Personen, die innerhalb des Fördersystems IAZH gefördert werden dürfen. Die Kostenbeteiligung setzt sich im Grundsatz aus den Mitteln der IP und der UP-S zusammen (vgl. Ziff. 6.1 und 6.2). Die maximale Kostenbeteiligung pro Gemeinde wird jährlich von der FI berechnet und auf ihrer Webseite publiziert (vgl. Ziff. 3).

6.1 Anteil IP

Die Berechnung der Beitragssumme aus der IP erfolgt jeweils im April des laufenden Jahres für das Folgejahr. Massgebend dafür ist die Zahl der Pauschalen auslösenden Asylentscheide der vergangenen acht Jahre. Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden dient die Anzahl Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die sich per 31. Dezember des Vorjahres in der Zuständigkeit

¹² Abrufbar unter: <<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/potenzialabklaerung.html>>.



der jeweiligen Gemeinde befanden. Allfällige von der Gemeinde nicht verwendete Mittel fliessen in die Berechnung der zukünftigen Kostenbeteiligungen ein. Um Schwankungen aufzufangen, die sich in den Daten zur Fluchtmigration für das Folgejahr abzeichnen, kann der Kanton die Kostenbeteiligungen in Form eines Ausgleichbetrags prospektiv um zusätzliche Mittel aufstocken.

6.2 Anteil UP-S

Die Handhabung der Kostenbeteiligung für Personen mit Schutzstatus S wird sich ab 2024 ändern (vgl. RRB Nr. 842/2022).

Die FI informiert die Gemeinde frühestmöglich über die Berechnungsgrundlagen und die Beitragssumme aus dem Anteil UP-S.¹³

7. Anspruchsvoraussetzungen für die Refinanzierung der Aufwendungen der Gemeinde

Eine Refinanzierung der Aufwendungen der Gemeinde im Rahmen der maximalen Kostenbeteiligung IAZH erfolgt, wenn die folgenden Anspruchsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. **Akkreditierte Angebote:** Refinanziert werden Förderangebote, die von der FI gemäss kantonalem Angebotskatalog IAZH akkreditiert sind.
2. **Zielgruppe:** Refinanziert werden Angebotsbesuche folgender Personengruppen:
 - Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)
 - Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)
 - Anerkannte Flüchtlinge bzw. Flüchtlinge mit Asylgewährung (Ausweis B)
 - Personen mit Gewährung eines vorübergehenden Schutzes (Ausweis S)
 - Für Asylsuchende (Ausweis N) werden ausschliesslich Sprachkurse refinanziert. Davon ausgenommen sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die entsprechend ihrem Potential in allen Bereichen gefördert werden sollen.
3. **Maximale Kostenbeteiligung IAZH:** Refinanziert werden ausschliesslich Kosten für die Nutzung von Förderangeboten bis maximal zur Höhe der Kostenbeteiligung IAZH.

Folgende Kosten gehören nicht zur maximalen Kostenbeteiligung IAZH und können nicht in deren Rahmen abgerechnet werden:

¹³ Der Umfang und die Verteilung der Bundesmittel UP-S ist noch nicht bestimmt. Die Weiterführung der Finanzierung über den Anteil UP-S steht unter dem Vorbehalt der Nicht-Aufhebung des Schutzstatus S sowie der Weiterführung des Programms S durch den Bund.



- Wegkosten sowie allfällige weitere im Zusammenhang mit der Integrationsmassnahme stehende Kosten (z.B. auswärtige Verpflegung, Kinderbetreuung)¹⁴
 - Kosten für den Einsatz von professionellen interkulturell Dolmetschenden, die für die Verständigung beizuziehen sind
 - Sind die Mittel im Rahmen der maximalen Kostenbeteiligung IAZH ausgeschöpft, kann die Gemeinde die Mehrkosten für Fördermassnahmen von Flüchtlingen (Ausweise F und B) über den Kostenersatz beim Kantonalen Sozialamt abrechnen lassen¹⁵
4. **Reporting:** Die Vorgaben zum Reporting gemäss Ziff. 9 sind eingehalten.
5. **Belegbarkeit:** Die Kosten für die Nutzung von Förderangeboten müssen belegt sein. Die Belege sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen einzureichen.

8. Zahlungsmodalitäten

Die jährliche Auszahlung der maximalen Kostenbeteiligung IAZH an die Gemeinde erfolgt nach Abnahme der von der Gemeinde eingereichten Reportingdaten. Bei Abnahme der Reportingdaten überprüft die FI, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziff. 7 erfüllt sind. Die Gemeinde ist verpflichtet, der FI die für die Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die FI informiert die Gemeinde schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung und die Anerkennung der geltend gemachten Ansprüche. Die Gemeinde stellt der FI anschliessend Rechnung.

9. Reporting und Aufsicht

Zu Inhalt und Prozess des Reportings kann die FI der Gemeinde Vorgaben machen. Sie hält diese im Dokument «Vorgaben FI zum Reporting der Gemeinden IAZH» fest (vgl. Ziff. 3).

Für die Erstellung des Reportings ist die Gemeinde verantwortlich. Sie stellt sicher, dass die Angaben im Reporting den Vorgaben der FI entsprechen, korrekt und belegbar sind.

Die FI wertet das Reporting der Gemeinden aus und publiziert die entsprechenden Daten in aggregierter Form. Dazu gehören auch Auswertungen pro Gemeinde, sofern

¹⁴ Diese Kosten können nach dem in der Sozialhilfe üblichen Ermessen bei Bedürftigkeit der betroffenen Person im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe bzw. der Asylfürsorge zusätzlich zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt geltend gemacht werden.

¹⁵ Die Finanzierung von Integrationsmassnahmen im Rahmen der IAZH geht einer Finanzierung aus Mitteln der wirtschaftlichen Hilfe vor. Die Geltendmachung von Kostenersatz nach Art. 44 Sozialhilfegesetz (SHG; LS 851.1) für nicht über die Kostenbeteiligung finanzierbare akkreditierte Integrationsmassnahmen erfolgt nachgelagert.



dadurch keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich werden. Bei allfälligen Unklarheiten oder fehlerhaftem Reporting nimmt die FI mit der betreffenden Gemeinde Kontakt auf; gegebenenfalls kann sie das Reporting zur Nachbesserung zurückweisen.

Die Gemeinde gewährt den Aufsichtsbehörden auf Verlangen Einblick und Zugang zu jenen Informationen, die für die Ausübung der Aufsicht erforderlich sind. Sie hält diese Verpflichtung auch in den Verträgen mit Dritten fest.

Die FI kann die Vorgaben zum Reporting aus wichtigen Gründen anpassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Anforderungen des Bundes ändern. Über allfällige Änderungen setzt die FI die Gemeinde zeitnah in Kenntnis. Wesentliche Anpassungen werden vorab der Sozialkonferenz des Kantons Zürich und dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich zur Konsultation unterbreitet.

10. Qualitätssicherung

Die FI und die Gemeinde stehen betreffend die spezifische Integrationsförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Gemeinde sowie die Erreichung der Wirkungsziele im Austausch.

Die FI stellt der Gemeinde den webbasierten Angebotskatalog IAZH zur Verfügung, mit Förderangeboten in den Kategorien Abklärung, Sprache, Bildung und Arbeitsintegration. Die FI stellt die Qualität der akkreditierten Angebote sicher und entwickelt diese kontinuierlich und bedarfsgerecht weiter.

11. Datenschutz

Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen, namentlich jene des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41).

Die Gemeinde sorgt durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen insbesondere für den Schutz der Personendaten vor unbefugter Kenntnisnahme, unbefugter Bearbeitung, Verlust und Entwendung (vgl. § 7 IDG). Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte hat die Gemeinde insbesondere die Vorgaben gemäss § 6 IDG und § 25 IDV zu beachten.

Werden im Rahmen der schriftlichen elektronischen Kommunikation Personendaten bearbeitet, hat die Kommunikation mittels anerkannter Systeme (bspw. IncaMail, HIN Mail oder SEPP Mail) verschlüsselt zu erfolgen.

Beim Austausch von Informationen unter Sozialhilfeorganen und zum Datenaustausch bei der institutionellen Zusammenarbeit sind insbesondere § 47c und § 47d SHG zu beachten.



12. Teilnichtigkeit / Teilunwirksamkeit der Vereinbarung

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und der Vereinbarung als Ganzes möglichst nahekommt.

13. Leistungsstörungen

Wird die vorliegende Vereinbarung nicht vereinbarungsgemäss abgewickelt bzw. umgesetzt, suchen die Parteien rechtzeitig das Gespräch. Die Parteien verpflichten sich, Leistungsstörungen möglichst einvernehmlich zu beseitigen. Ist das nicht möglich, suchen die Parteien nach einem Weg, die Leistungsstörung zu minimieren und die davon nicht betroffenen Leistungen aufrechtzuerhalten.

14. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175).

15. Dauer und Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.



Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt, beidseitig unterzeichnet und jeder Vertragspartei ausgehändigt.

Für die Parteien:

Kanton Zürich

Gemeinde Egg

Jacqueline Fehr

Tobias Bolliger

Direktionsvorsteherin Direktion der Justiz
und des Innern

Gemeindepräsident

Nina Gilgen

Tobias Zerobin

Leiterin Fachstelle Integration

Gemeindeschreiber

Zürich, den 1.3.2024

Egg, den 14.3.24